

Aus dem Protokoll der Baudirektion des

07. JAN. 1994

vom _____



B 2

Opfikon

Revision von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse reg.
S-1, Stationsstrasse bis Fabrikstrasse

Die Baudirektion v e r f ü g t
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Schaffhauserstrasse reg. S-1, Teilstück Stationsstrasse bis Fabrikstrasse, Stadt Opfikon, werden gemäss beiliegendem Plan die mit RRB Nr. 3725/1947 genehmigten Baulinien teilweise revidiert und mit einer Arkaden-Baulinie ergänzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Opfikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienänderung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienrevision sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon wie folgt bekanntzumachen:

'Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ... vom ... an der Schaffhauserstrasse reg. S-1, Teilstück Stationsstrasse bis

Fabrikstrasse, Stadt Opfikon, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3725/1947 teilweise revidiert und mit einer Arkaden-Baulinie ergänzt. Pläne und Grundeigentümlerverzeichnis liegen vom ... bis ... im ... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in Ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienrevision beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss' ;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienrevision, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (mit Baulinienvorlage)
- Tiefbauamt
 - .Strasseninspektor
 - .Kreisingenieur IV (2-fach)
 - .Baulinienbüro
 - .Rechtsdienst

Zürich,
Mr/rh

07. JAN. 1994

Für getreuen Auszug



Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

07. JAN. 1994

vom _____

B 2

Opfikon

Revision von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse reg.
S-1, Stationsstrasse bis Fabrikstrasse

Kreuztabelle IV			
<input type="checkbox"/>	Genl.	<input type="checkbox"/>	Genl.
<input type="checkbox"/>	Gen 2	<input type="checkbox"/>	Gen 2
<input type="checkbox"/>	Über GB	<input type="checkbox"/>	Über GB
<input type="checkbox"/>	SP	<input type="checkbox"/>	SP
- 3. MAZ. 1994			
<input type="checkbox"/>	VE	<input type="checkbox"/>	VE
<input type="checkbox"/>	V 1	<input type="checkbox"/>	V 1
<input type="checkbox"/>	V 2	<input type="checkbox"/>	V 2
<input type="checkbox"/>	V 11	<input type="checkbox"/>	V 11
<input type="checkbox"/>	V 12	<input type="checkbox"/>	V 12

Die Baudirektion v e r f ü g t
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Schaffhauserstrasse reg. S-1, Teilstück Stationsstrasse bis Fabrikstrasse, Stadt Opfikon, werden gemäss beiliegendem Plan die mit RRB Nr. 3725/1947 genehmigten Baulinien teilweise revidiert und mit einer Arkaden-Baulinie ergänzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Opfikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienänderung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienrevision sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon wie folgt bekanntzumachen:

'Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ... vom ... an der Schaffhauserstrasse reg. S-1, Teilstück Stationsstrasse bis

Fabrikstrasse, Stadt Opfikon, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3725/1947 teilweise revidiert und mit einer Arkaden-Baulinie ergänzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom ... bis ... im ... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in Ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienrevision beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienrevision, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (mit Baulinienvorlage)
- Tiefbauamt
 - .Strasseninspektor
 - .Kreisingenieur IV (2-fach)
 - .Baulinienbüro
 - .Rechtsdienst

Zürich,
Mr/rh

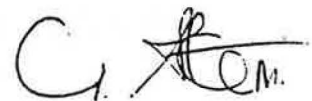
07. JAN. 1994

Für getreuen Auszug

Diese Verfügung ist beim Regierungs-
rat nicht mit Rekurs angefochten
worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 28. Feb. 1994

Staatskanzlei
Rechtsdienst:





Kreisingenieur IV

Uster, Winterthurerstr. 35
Telefon (01) 941 05 71
Telefax (01) 941 66 12
Postfach 252, 8610 Uster

Stadtrat Opfikon
Oberhauserstrasse 25
8152 Opfikon

Gesch.-Nr. --

Sachbearbeiter E. Maurer

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Mr/rh Uster, 4. März 1994

Opfikon

**Revision von Verkehrsbaulinien an der Schaffhauserstrasse reg. S-1
Stationsstrasse bis Fabrikstrasse**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 28. Februar 1994 sind gegen die Baudirektions-
verfügung Nr. 516 vom 7. Januar 1994 keine Rekurse eingegangen. Die Revision der ein-
gangs erwähnten Verkehrsbaulinien ist daher rechtskräftig geworden.

Wir lassen Ihnen den entsprechenden Baulinienplan samt der Festsetzungsverfügung zu
Ihren Akten zugehen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

TIEFBAUAMT DES KANTONS ZÜRICH
Der Kreisingenieur IV



R. Peyer

Beilage:

- Baulinienplan 1:500
- Technischer Bericht und Grundeigentümerverzeichnis

Kopie an:

- Archiv KZTA (unter Beilage eines Baulinienplanes, technischer Bericht und
Grundeigentümerverzeichnis)
- Baulinienbüro, F. Laederach